



KNYRIM.TRIEB
RECHTSANWÄLTE



KNYRIM.TRIEB
RECHTSANWÄLTE

DATENSCHUTZRECHT
IT-RECHT
ARBEITSVERFASSUNGSRECHT
VERTRAGSRECHT

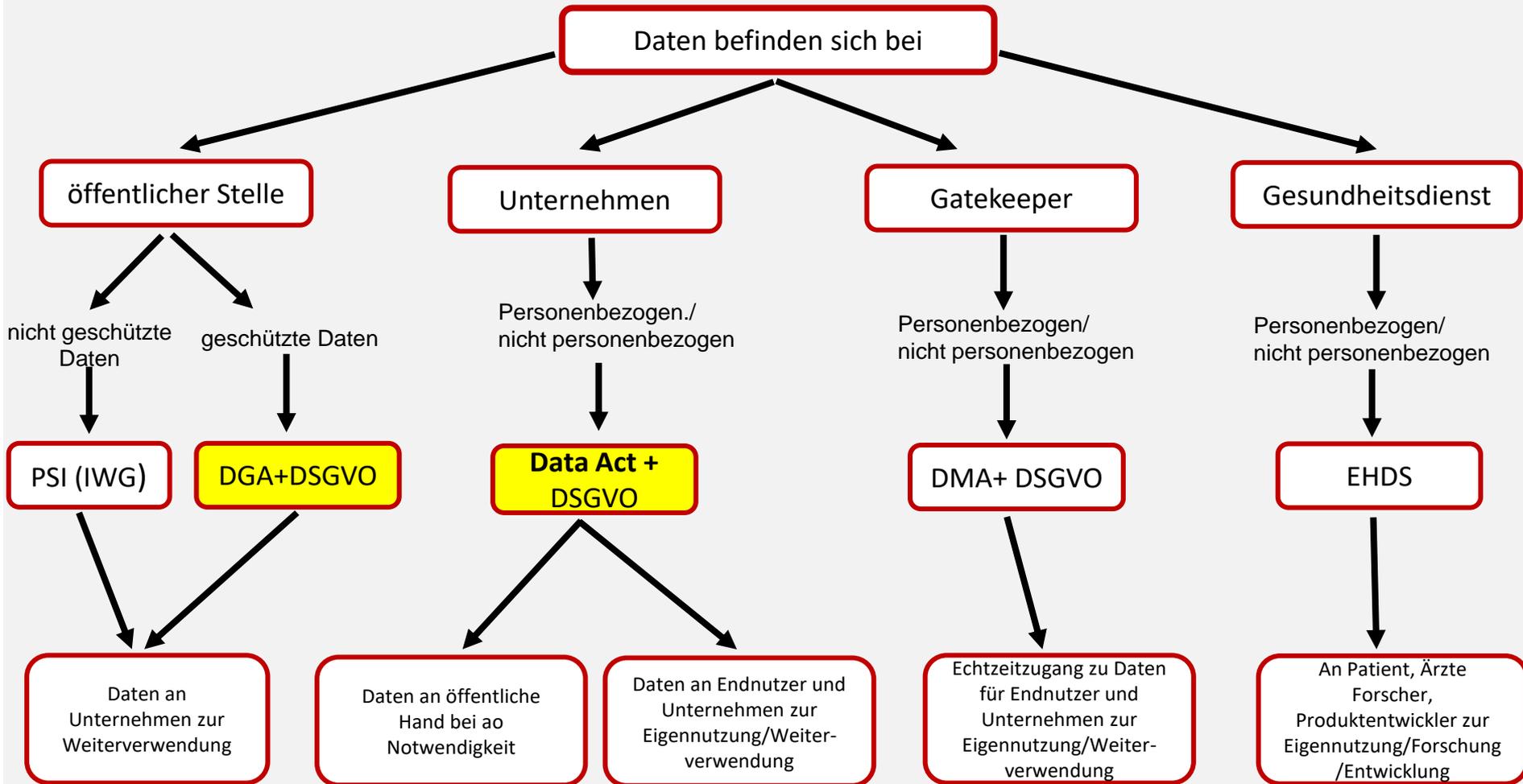
Experten-Kanzlei für die Themen,
die Unternehmen im 21. Jahrhundert bewegen

Data Act und Data Governance Act im Verhältnis zur DSGVO

**RA Dr. Rainer Knyrim
Knyrim Trieb Rechtsanwälte OG**

IT-Rechtstag 2023

Förderung des Datenzugangs durch EU Rechtsakte

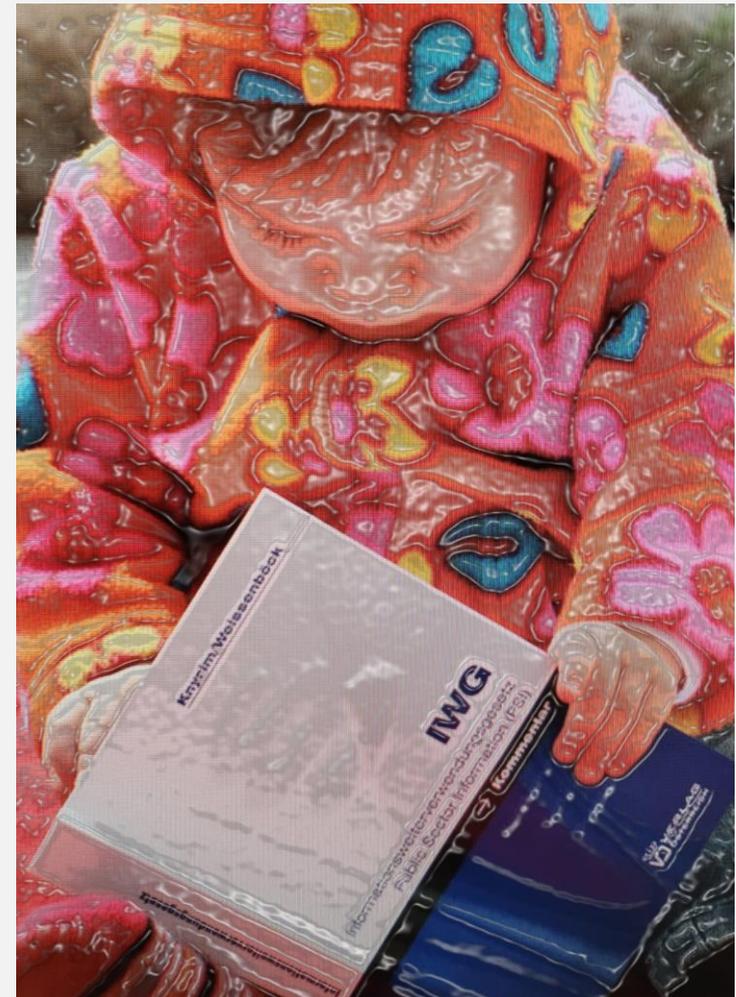


DATA GOVERNANCE ACT- DGA (Daten-Governance-Rechtsakt)

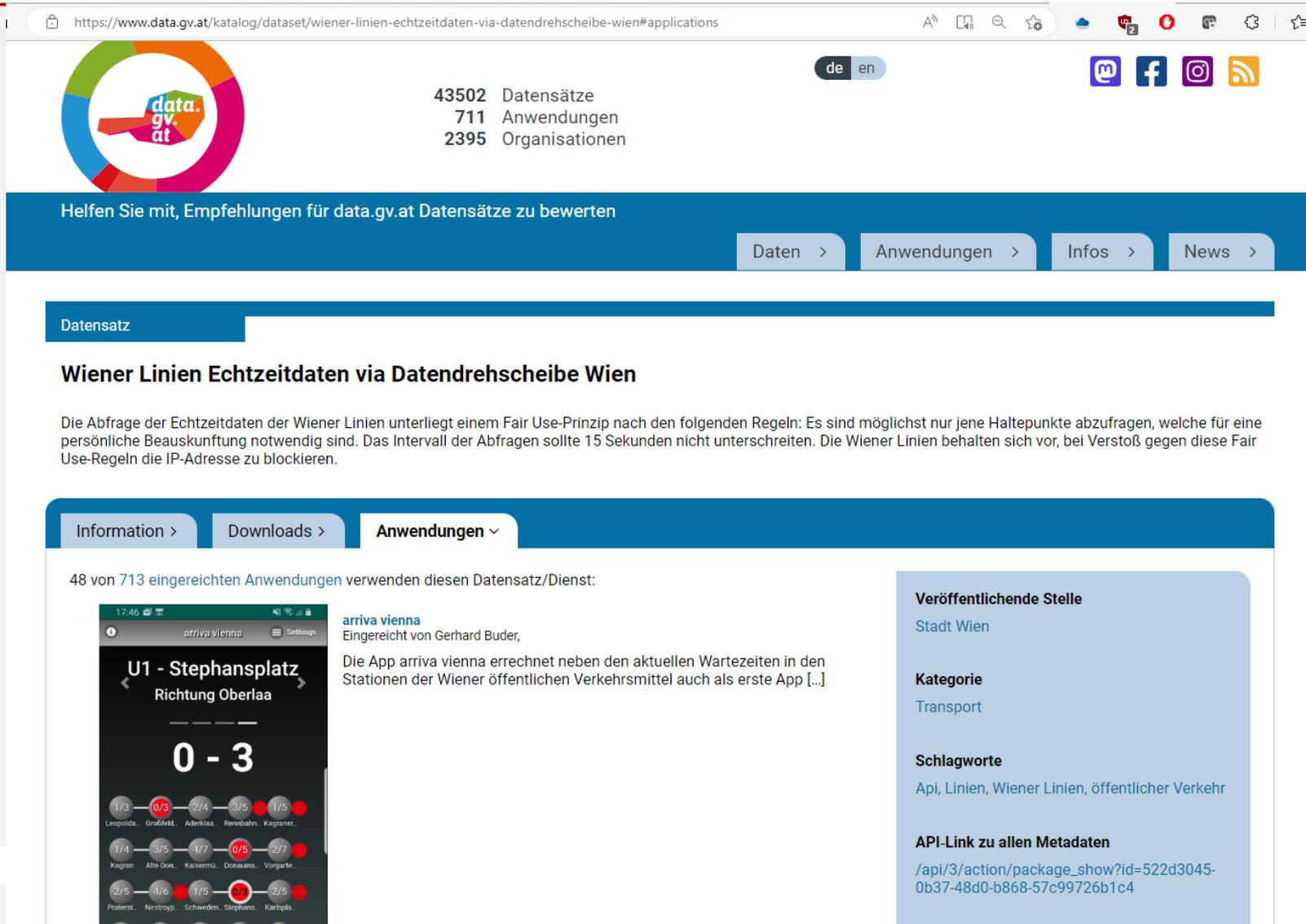
Verordnung (EU) 2022/868 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724

Wie alles begann: PSI-RL und IWG

- RL **2003/98/EG** über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Public Sector Information Richtlinie - **PSI-RL**)
- BG über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen, BGBl I **1035/2005 - IWG**
- RL (EU) **2019/1024** über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors – **PSI-RL neu**)
- BG über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen, öffentlicher Unternehmen und von Forschungsdaten, BGBl I 1016/2022 - **IWG 2022**
- **Schätzung 2000: Wert der öffentlichen Informationen ca 1% des Bruttoinlandsproduktes**



PSI-IWG in der Praxis: data.gv.at



https://www.data.gv.at/katalog/dataset/wiener-linien-echtzeitdaten-via-datendrehscheibe-wien#applications

43502 Datensätze
711 Anwendungen
2395 Organisationen

Helfen Sie mit, Empfehlungen für data.gv.at Datensätze zu bewerten

Daten > Anwendungen > Infos > News >

Datensatz

Wiener Linien Echtzeitdaten via Datendrehscheibe Wien

Die Abfrage der Echtzeitdaten der Wiener Linien unterliegt einem Fair Use-Prinzip nach den folgenden Regeln: Es sind möglichst nur jene Haltepunkte abzufragen, welche für eine persönliche Beauskunftung notwendig sind. Das Intervall der Abfragen sollte 15 Sekunden nicht unterschreiten. Die Wiener Linien behalten sich vor, bei Verstoß gegen diese Fair Use-Regeln die IP-Adresse zu blockieren.

Information > Downloads > **Anwendungen** v

48 von 713 eingereichten Anwendungen verwenden diesen Datensatz/Dienst:



17:46 arriva vienna Settings

U1 - Stephansplatz
Richtung Oberlaa

0 - 3

1/3 0/3 2/4 3/5 1/5
Leopolda, Großfeld, Aderklaa, Rennbahn, Kagraner...

1/4 3/5 4/7 0/5 2/7
Kagran, Alte Don., Kaisermm., Donaust., Vorgarte...

2/5 4/6 1/5 0/5 2/5
Praterst., Nestroy., Schweden, Stephans, Karlspla.

arriva vienna
Eingereicht von Gerhard Buder,
Die App arriva vienna errechnet neben den aktuellen Wartezeiten in den Stationen der Wiener öffentlichen Verkehrsmittel auch als erste App [...]

Veröffentlichende Stelle
Stadt Wien

Kategorie
Transport

Schlagworte
Api, Linien, Wiener Linien, öffentlicher Verkehr

API-Link zu allen Metadaten
/api/3/action/package_show?id=522d3045-0b37-48d0-b868-57c99726b1c4

I. ZIEL UND INKRAFTTRETEN

Ziel und Inkrafttreten

- Ziel: Förderung des Teilens von Daten und Steigerung der Innovationskraft in der EU
 - Erhöhung der allgemeinen Verfügbarkeit von Daten für Wirtschaft und Wissenschaft
 - Schaffung eines EU-Datenmarktes / EU-Datenraumes
- Inkrafttreten: 23.6.2022
- Geltung ab 24.9.2023

II. INHALT UND ANWENDUNGSBEREICHE

Inhalt/Anwendungsbereich (Art 1 Abs 1):

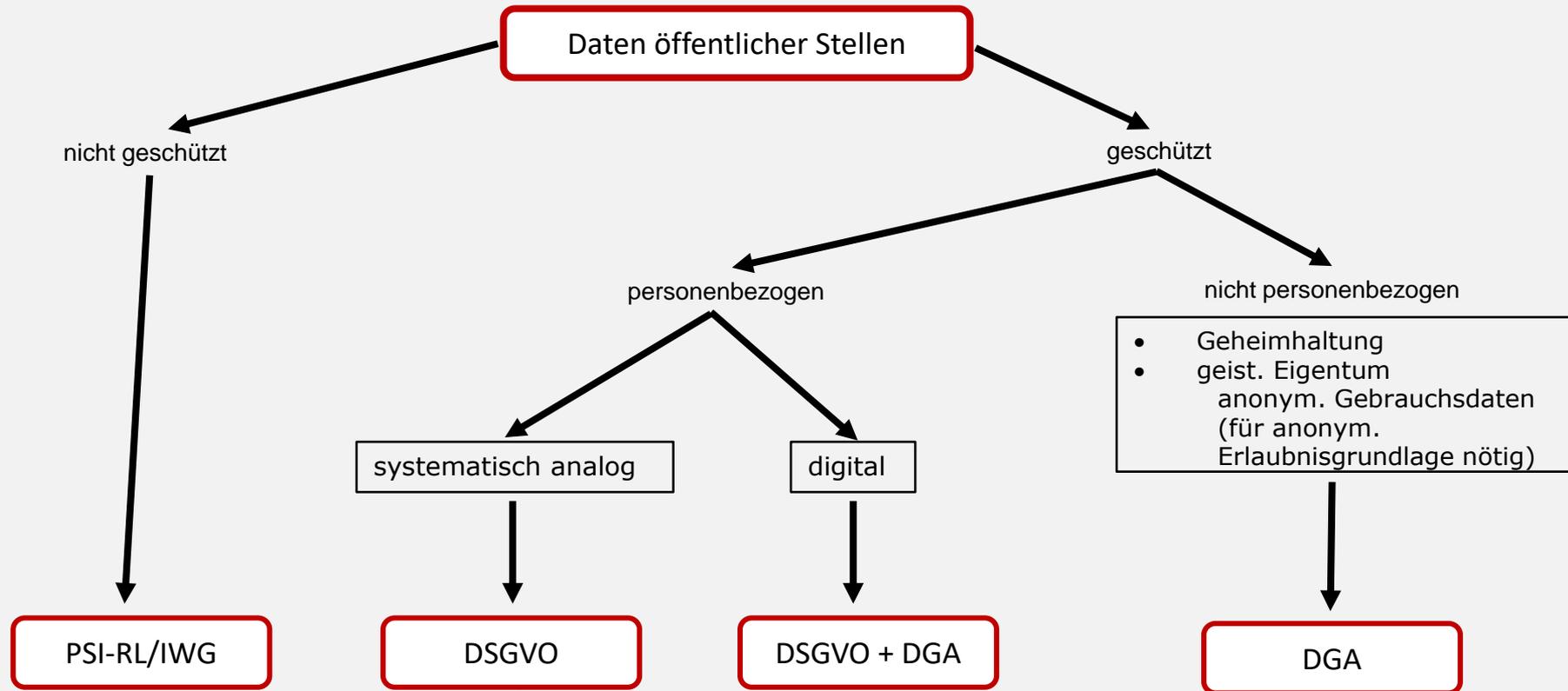
- a) Weiterverwendung von bestimmten Datenkategorien, die im Besitz **öffentlicher Stellen** sind, innerhalb der Union;
- b) Anmelde- und Aufsichtsrahmen für **Datenvermittlungsdienste**;
- c) freiwillige Eintragung von Einrichtungen, die für **altruistische Zwecke** Daten erheben und verarbeiten;
- d) Schaffung Europäischer **Dateninnovationsrat**.

Sowohl für personenbezogene (pb) Daten als auch nicht pb Daten

Subsidiarität

- (Art 1 Abs 2) DGA begründet **keine Verpflichtung** zur Weitergabe von Daten für öffentliche Stellen
- Zugang zu Daten unterliegt nationalem und EU-Datenschutzrecht
- (Art 1 Abs 3) **Vorrang** nationaler und EU-Rechtsakte die Datenschutz regeln (DSG, **DSGVO**, ePrivacy-RL)

DGA Anwendbarkeit



Zugang idR anonymisiert oder Einwilligung
(bei Einwilligung:

1. Erlaubnisgrundlage f. Übermittlung an Weiterverwender
2. gesonderte Erlaubnisgrundlage für Weiterverwender (Art 6/4 DSGVO))

III. WEITERVERWENDUNG VON DATEN IM BESITZ ÖFFENTLICHER STELLEN

Daten im Besitz öffentlicher Stellen

- DGA regelt in Ergänzung zur PSI-RL die Weiterverwendung von Daten öffentlicher Stellen, die geschützt sind:
 - a) Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
 - b) Statistische Geheimhaltung
 - c) Geistiges Eigentum Dritter
 - d) **Personenbezogene Daten**

Bedingungen für die Weiterverwendung

- Erhaltung des Schutzcharakters (Art 5 Abs 3)
 - Öffentliche Stellen haben je nach Datenart Schutzvorkehrungen zu treffen
 - **personenbezogene Daten anonymisieren (lit a Z i)**
 - Geschäftsgeheimnis / geistiges Eigentum, Offenlegungskontrolle (verändern, aggregieren, aufbereiten)
 - Sicherung des Fernzugangs / physischen Zugangs (lit b & c sowie Abs 4)
- Geheimhaltungsvereinbarung (Art 5 Abs 5)
 - Voraussetzung, sofern nicht im nationalen Recht vorgesehen

Bedingungen für die Weiterverwendung

- **Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen (AusV) (Art 4)**
 - Zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen
 - Ausnahme: Dienste im öffentlichen Interesse, die ohne AusV nicht möglich wären
 - Ausschließlichkeitsfrist max 12 Monate, für bestehende Vereinbarungen 30 Monate
 - Ausnahmevereinbarungen, transparent und in für Vergaberecht üblicher Form im Internet zugänglich zu machen

Bedingungen für die Weiterverwendung

- Öffentliche Stellen können für Weiterverwendung **Gebühren** vorschreiben (Art 6 DGA)
- MS haben **zuständige Stellen** zu benennen, die öffentliche Stellen bei Durchführung der Weiterverwendung unterstützen (Art 7 DGA)
- MS benennen **zentrale Informationsstelle (ZIS)**, über die sämtliche Informationen in Zusammenhang mit Weiterverwendung zugänglich sind (Art 8 DGA)
 - Vereinfachte Darstellung für KMU und Start-up-Unternehmen

IV. DATENVERMITTLUNGSDIENSTE

Datenvermittlungsdienste

- Anmeldepflicht für Anbieter von Diensten (Art 10 DGA)
 - Formelles Verfahren in Art 11 geregelt
 - Materielle Voraussetzungen in Art 12 (strenge Zweckbindung, Preisgestaltung, Datensicherheit & TOMS, Protokollierungspflichten)
- Behördliches Aufsichtsregime
 - bei Verstoß gegen Art 11 oder 12 kann Beendigung des Dienstes oder abschreckende Geldstrafe (Art 14) verhängt werden
 - Auch private Rechtsdurchsetzung durch Mitbewerber oder Dateninhaber möglich

V. DATENALTRUISMUS

- **Datenaltruismus – „Datenspenden“**

- Definition in Art 2 Z 16 DGA
 - **freiwillige gemeinsame Nutzung von Daten**
 - **auf der Grundlage der Einwilligung betroffener Personen [...]**
oder einer Erlaubnis anderer Dateninhaber zur Nutzung ihrer nicht personenbezogenen Daten,
 - ohne hierfür ein Entgelt [...] zu erhalten, das über eine Entschädigung für die [...] entstandenen Kosten hinausgeht,
 - für **Ziele von allgemeinem Interesse**
 - zB Gesundheitsversorgung, Klimawandel, Forschung
- Organisation ist Verantwortlicher iSd Art 4 Z 7 DSGVO

Datenaltruismus - Vorteile

- Verpflichtende Registrierung berechtigt zu Namensführung und Logoverwendung
- MS können Systeme schaffen, die Zurverfügungstellen von pb Daten zu altruistischen Zwecken vereinfachen
- **Einheitliches europäisches elektronisches Einwilligungensformular für datenaltruistische Organisationen (Art 25 DGA)**

VI. INTERNATIONALE DATENÜBERTRAGUNG

Internationale Datenübertragung

- Sonderregeln für nicht personenbezogene Daten
- Ähnliche Regeln in DSGVO, aber eher leichter
- Bei personenbezogenen Daten DSGVO anwendbar

VII. SANKTIONEN

Sanktionen

- Art 34 ermächtigt Mitgliedstaaten zu Erlassung von Vorschriften
 - Betreffend Sanktionen für Verstöße gegen Art 5 Abs 14, Art 11, Art 12, sowie Art 18, 20 , 21 und 22
- Müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein

VIII. BEDEUTUNG UND KRITIK

Waren die bisherige PSI-RL und das IWG effektiv und haben seit 2003 den Datenschutz der öffentlichen Hand gehoben?

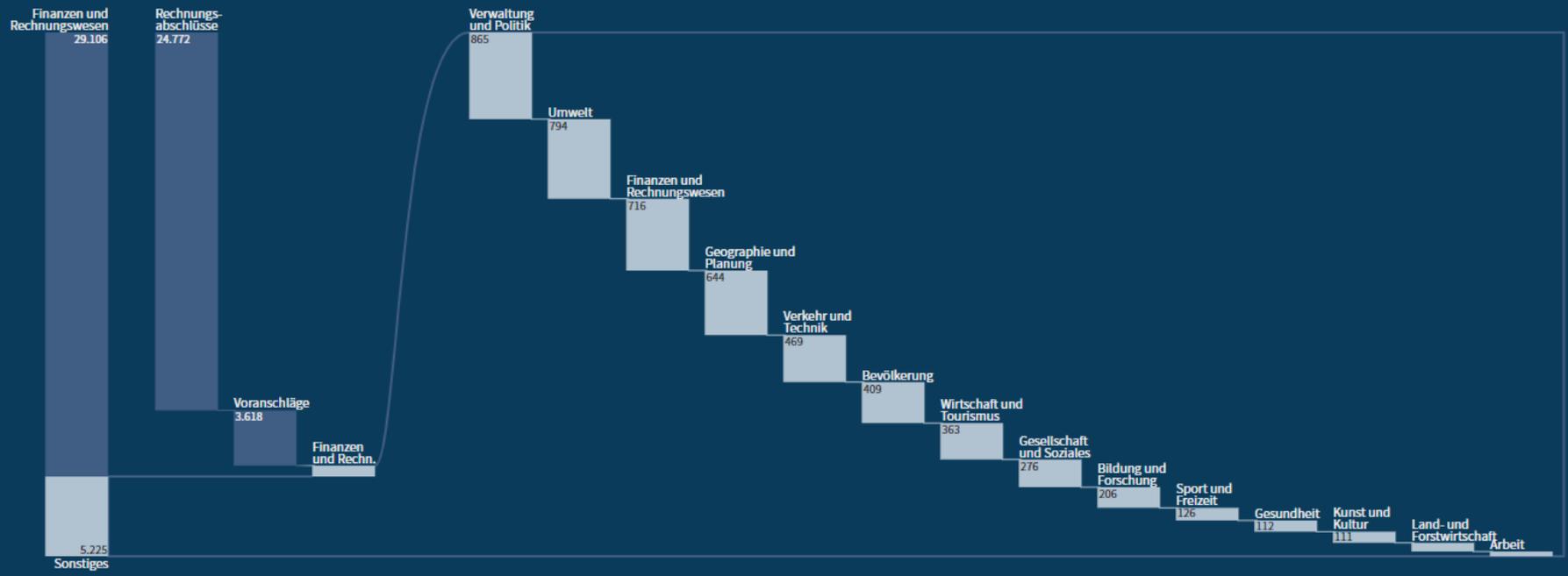


Die Daten von data.gv.at

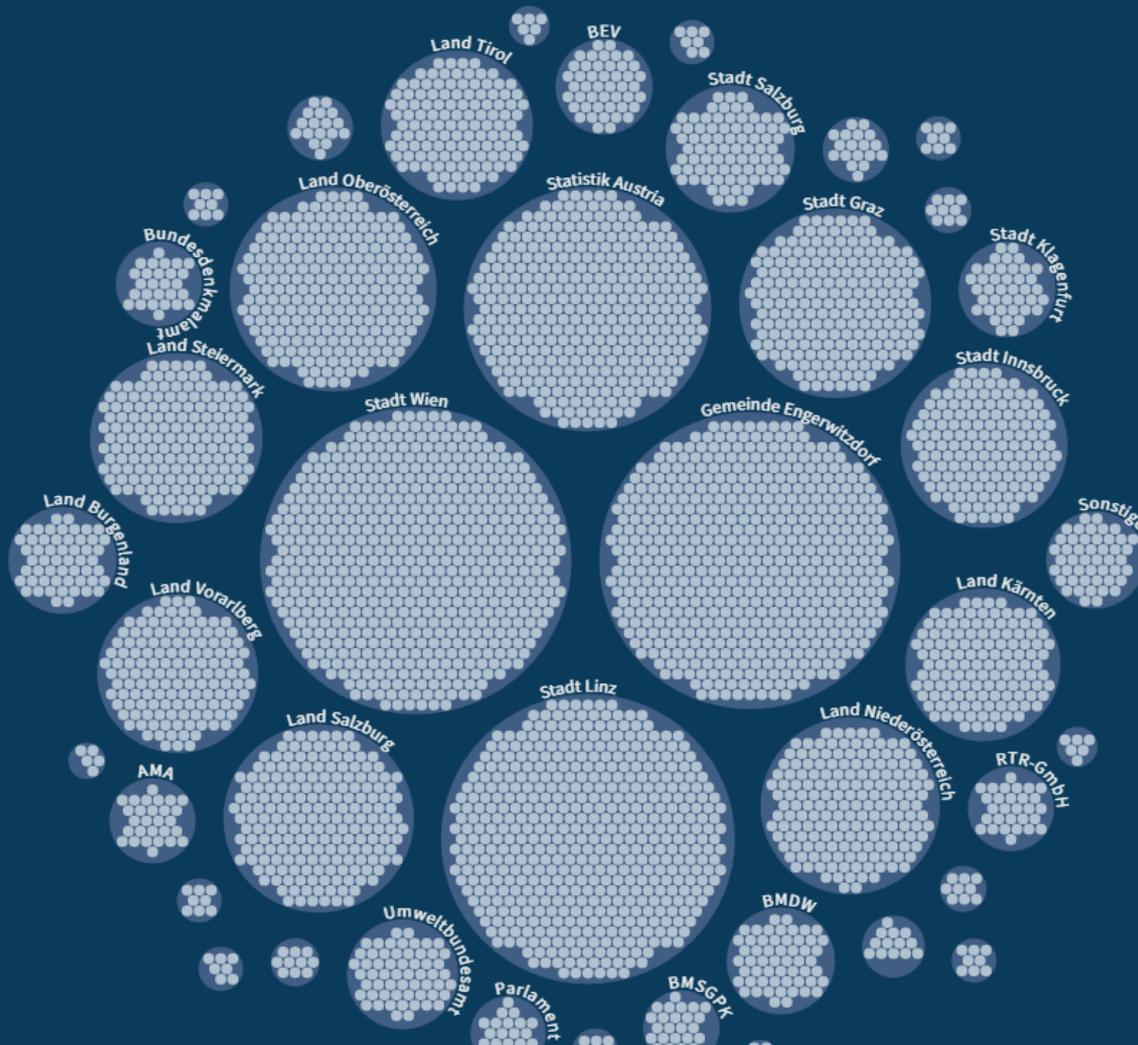
data.gv.at ist eine zentrale Plattform für Open Data in Österreich, konkret für Daten des öffentlichen Sektors - und damit eine wichtige Anlaufstelle für alle, die mit Daten arbeiten. Was der dortige Fundus alles bietet, sollen die folgenden Visualisierungen ein wenig beleuchten.

Derzeit (Stand 18. November 2021) sind über 34.000 Datensätze verfügbar. Thematisch dominiert der Bereich „Finanzen und Rechnungswesen“ mit gut 29.000 Einträgen. Der Grund dafür sind die Rechnungsabschlüsse und Voranschläge der österreichischen Gemeinden, die als open data von [offenerhaushalt.at](https://www.offenerhaushalt.at) über mehrere Jahre veröffentlicht wurden und werden. Mehr als 2.000 Gemeinden * mehrere Jahre, da kommt einiges zusammen.

Abseits davon gibt es Datensätze insbesondere in den Bereichen Verwaltung und Politik, Umwelt, (sonstigem) Finanz- und Rechnungswesen sowie Geographie und Planung.



Wer sind die fleißigsten öffentlichen Datenbereitsteller?



Engerwitzdorf??

https://www.engerwitzdorf.gv.at/e-Government/Open_Data

Amtssignatur

Formulare

E-Zustellung

Open Data

Startseite > e-Government > Open Data

OPEN DATA

Open Data

**Engerwitzdorf!!
9.000 Einwohner!!!**

Datenportal der Gemeinde Engerwitzdorf

Seit Oktober 2012 haben wir einen umfassenden Datenkatalog mit 122 Datensätzen auf dem österreichischen Datenportal data.gv.at veröffentlicht. Darin enthalten sind Geodaten zu Spielanlagen, Veranstaltungsorten, Jugendzentren, Sportanlagen, Apotheken, Kinderbetreuungseinrichtungen, Seniorenheim, Sozialbetreuungsstelle, Feuerwehren und gemeindeeigene Gebäude, Zahlen zu Kinderbetreuung, Kulturtagen, Abstammung, Wahlen, Abwasser- und Abfallwirtschaft sowie zum Gemeindehaushalt.

Wir wollen mit diesem Schritt die schon bisher geübte Transparenz auf ein neues Niveau stellen. Schon bisher haben wir schon am Tag nach der Gemeinderatssitzung die wichtigsten Beschlüsse und nach spätestens einer Woche das gesamte Sitzungsprotokoll veröffentlicht. Diese Protokolle werden nun ebenfalls Teil der zeitgemäßen Veröffentlichungsform in einem Open-Data-Portal. Als erste Gemeinde nutzen wir das neue Cloud-Service des Bundesportals. Auf data.gv.at können Behörden nicht nur Metadaten einpflegen und zu eigenen Portalen verlinken, sondern sie können auch die Datensätze selbst hochladen.

data.gv.at 2023: Wichtige Themen – aber keine Daten!

The screenshot shows the data.gv.at website interface. At the top left is the data.gv.at logo. To its right, a red oval highlights the following statistics: 43502 Datensätze, 711 Anwendungen, and 2395 Organisationen. Below this is a blue banner with the text 'Offene Daten für alle: data.europe academy und aktuelle EU-Datenportal-Updates'. A search bar with the placeholder 'Suche' and 'Suchbegriff' is visible. Below the search bar, the word 'Treffer' is displayed. A filter bar shows 'Alle' selected, with 'Daten (2)', 'Anwendungen (3)', 'News (0)', and 'Informationen (0)' as options. A red oval highlights the filter bar, specifically the 'Kategorien: Energie' filter and the 'Alle Filter löschen' link. Below the filter bar, the first search result is titled 'Stromtankstellen der LINZ AG (Linz)' by 'Stadt Linz / LINZ AG'. The text below the title is partially visible: 'Es werden von der LINZ AG keine eigenen Listen mehr geführt, da alle errichteten öffentlichen Ladest...

43502 Datensätze
711 Anwendungen
2395 Organisationen

Offene Daten für alle: data.europe academy und aktuelle EU-Datenportal-Updates

Suche Suche

Treffer

Alle Daten (2) Anwendungen (3) News (0) Informationen (0)

Kategorien: Energie

Alle Filter löschen

Datensatz

Stromtankstellen der LINZ AG (Linz)
Stadt Linz / LINZ AG

Es werden von der LINZ AG keine eigenen Listen mehr geführt, da alle errichteten öffentlichen Ladest...

Bedeutung und Kritik

- Auch künftig wieder keine Pflicht zur Herausgabe
- Durch Datenaltruismus „Druck von der Straße“?
- Herausgabe von personenbezogenen Daten wird durch Anwendbarkeit der DSGVO technisch und organisatorisch herausfordernd (Anonymisierung ist keine triviale Aufgabe!)

DATA ACT (Datengesetz) - Verordnungsvorschlag

Vorschlag 2022/0047 vom 23.2.2022
aktuelle Entwurfsfassung 17.3.2023

I. ZIEL UND INKRAFTTRETEN

Um was geht es?



I. Ziel und Inkrafttreten

- Soll **fairen Datenzugang und faire Datennutzung** hinsichtlich **Daten, die bei Nutzung eines Geräts oder verbundenen Dienst erzeugt** werden, schaffen
- DSGVO nicht berührt, **ergänzt Art 20 DSGVO Datenportabilität**
- Gilt für Daten = jede digitale Darstellung von Handlungen, Tatsachen, Informationen, unabhängig von Personenbezug
- derzeit **Verhandlungen mit EU-Parlament**
- Finalisierung 2023 erwartet, derzeit Anwendbarkeit 2 Jahre danach geplant, Daten Zugang muss bereits 1 Jahr danach bestehen

II. REGELUNGSADRESSATEN

II. Regelungsadressaten

- Hersteller von Produkten
- Erbringer von damit zusammenhängenden Dienstleistungen
- Nutzer
- Dateninhaber
- Datenempfänger
- Öffentliche Einrichtungen bzw. Einrichtungen der EU
- Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten
- Betreiber in Datenräumen

III. DATENNUTZUNG

III. Datennutzung (Art 4)

Rechte der User:

- **Datenzugriff:** direkt auf Produkt oder über Schnittstelle kostenlos u ggf. in **Echtzeit inkl. Metadaten**
- **Datennutzung**
- Data sharing mit Dritten
- Verbot der Nutzung für Konkurrenzprodukte
- Wenn Nutzer nicht betroffene Person ist, personenbezogene Daten nur mit deren **Einwilligung**

III. Datennutzung (Art 3)

Pflicht der Hersteller bzw. Vertragspartner des Users:

- **Produktdesign** so, dass Daten einfach, sicher und soweit relevant angemessen direkt zugänglich (Data Accessibility by Design)
- Vorvertragliche **Informationsverpflichtung** ähnl. Art 13 DSGVO über verarbeitete Daten und wie Zugriff und Weitergabe möglich

III. Datennutzung (Art 5)

Pflicht von Dateninhaber:

- Zurverfügungstellen der Daten auf Verlangen des Nutzers an Dritte
- Bei personenbezogenen Daten nur mit Einwilligung

= Erweiterung von Art 20 DSGVO, **ohne Rücksicht auf technische Machbarkeit!**

IV. PFLICHTEN DER DATENINHABER

IV. Pflichten der Dateninhaber (Art 9-12)

- Gegenleistung für Bereitstellung muss angemessen sein
- Streitbeilegungsstelle
- Technische Schutzmaßnahmen gegen unerlaubten Zugriff
- Datenempfänger, der Daten „erschlichen“ hat, soll sie löschen und die Weiterverwendung stoppen

V. MISSBRÄUCLICHE KLAUSELN

V. Missbräuchliche Klauseln (Art 13)

- Insbesondere Ausschluss/Beschränkung zu Haftung, Rechtsbehelfe, verhältnismäßig Datennutzung, kurze Kündigungsfrist

VI. DATENHERAUSGABE AN ÖFFENTLICHE BZW. EU-EINRICHTUNGEN

VI. Datenherausgabe an öffentliche bzw EU-Einrichtungen (Art 14-17)

Anfrage von öffentlicher Stelle auf Datenherausgabe an Dateninhaber:

- Anfrage an Dateninhaber
 - außergewöhnlicher Notwendigkeit, z.B. **öffentlicher Notstand**
- + weitere Voraussetzungen

VI. Datenherausgabe an öffentliche bzw EU-Einrichtungen (Art 18)

Herausgabe Daten:

- unverzüglich
- falls personenbez. Daten: **Pseudonymisierung** durch Dateninhaber soweit möglich
- Verweigerung unter bestimmten Voraussetzungen
- Behörde entscheidet im Streitfall
- nur falls Daten nicht auf Markt zu Marktpreisen erhältlich

ausgenommen: micro und small enterprises

VII. WECHSEL ZWISCHEN DATENVERARBEITUNGS- SERVICES

VII. Wechsel zwischen Datenverarbeitungsservices (Art 23, 24)

- **Wechsel zu gleichem Service-Typ oder on-premise**
- Datenportabilität oder Datenlöschung
- Vertragliche Vereinbarung zwischen User und Service-Anbieter – u.a. uneingeschränkte Kontinuität, mindestens 30 Tage Datenabrufbarkeit
- Inkl. Metadaten
- Auch bei Gratisangebot
- 2 Monate Vorankündigung

VII. Wechsel zwischen Datenverarbeitungsservices (Art 25, 26)

- Keine Wechselgebühren
- **Funktionelle Gleichwertigkeit** skalierbarer Services
- Andere Services:
 - Frei zugängliches Interface (Schnittstellen)
 - Einhaltung von Standards, die noch publiziert werden
 - Wenn keine Standards: „**maschinenlesbares Format**“ -> was ist das? pdf?

VIII. INTERNATIONALER KONTEXT

VIII. Internationaler Kontext (Art 27)

- Verhinderung internationalen Transfers über EU-Grenzen
- Verhinderung Behördenzugriff durch Drittstaaten
- Regeln erinnern an Regeln in DSGVO, hier aber letztlich voraussichtlich leichter Transfer möglich
- bei personenbezogenen Daten DSGVO zu beachten!

IX. INTEROPERABILITÄT

IX. Interoperabilität (Art 28-30)

- Betreiber von Datenräumen müssen verschiedene Interoperabilitätsanforderungen erfüllen
- Datenverarbeitungsdienste müssen Interoperabilität absichern, insbesondere **Cloud-Dienste**
- Smart contracts: div Anforderungen wie Manipulationssicherheit, Nachvollziehbarkeit, Zugangskontrolle

→ Offenlegung diverser Information

X. UMSETZUNG UND DURCHSETZUNG

X. Umsetzung und Durchsetzung

- MS benennt zuständige Behörde/n (neue oder bestehende), müssen Erfahrung in Preisregulierung oder Schlichtung haben → nicht DSB?
- Nationale Behörde, die für Wechsel von Dienst zuständig ist, muss sich mit Daten und elektronischer Kommunikation auskennen → DSB oder RTR?
- DSB für personenbezogene Daten
- Sektorspezifische Behörden für sektorspezifischen Datenaustausch bleiben zuständig
- Strafen: für Datennutzung DSB zuständig, Strafen wie DSGVO (= 4% vom Umsatz)

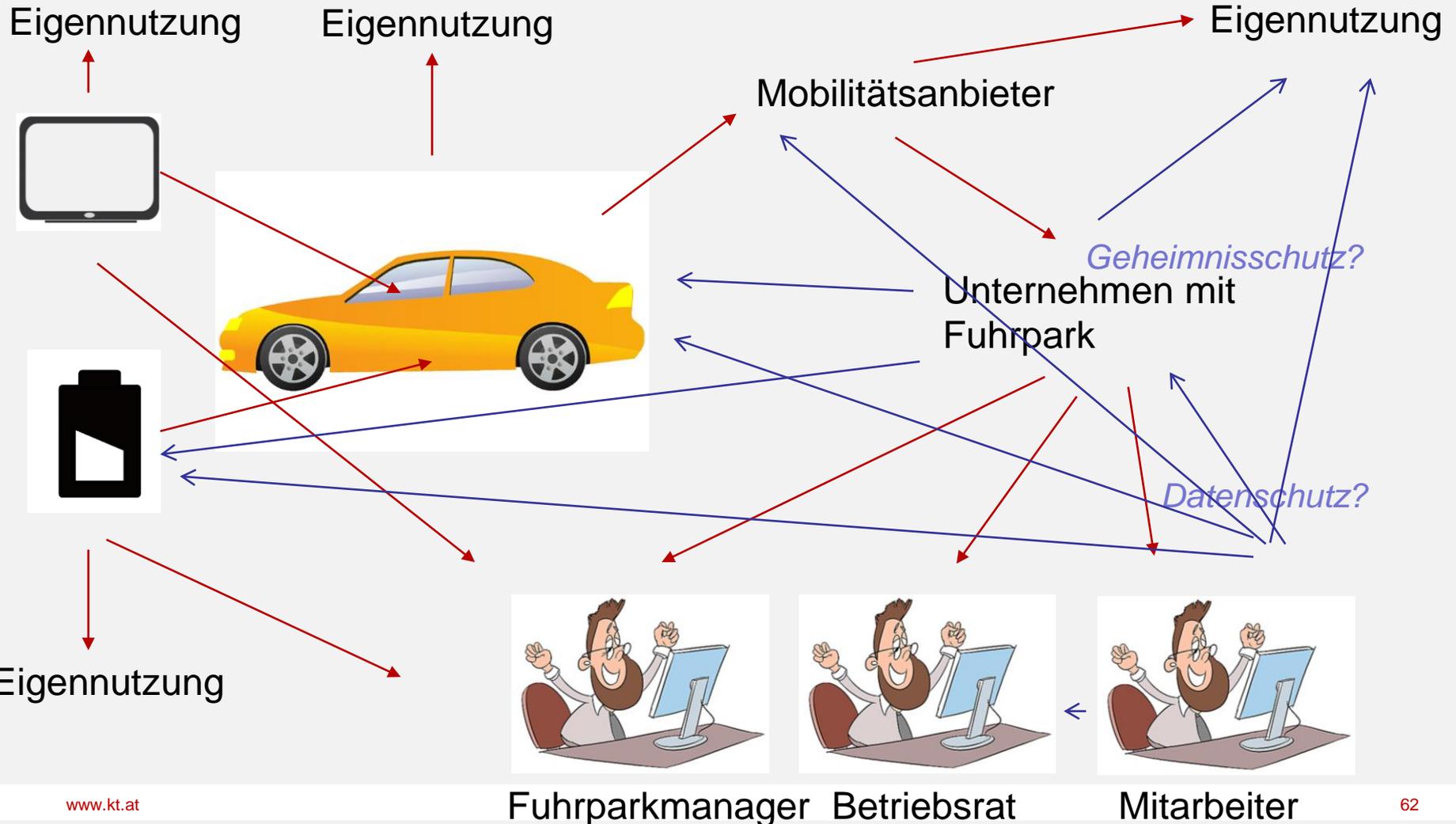
XI. BEDEUTUNG UND KRITIK

XI. Bedeutung und Kritik

Bedeutung:

- wichtig für Industriedaten und **Internet of Things-Anwendungen**
- Aber komplex: wie können Device-Daten von Endusern und Herstellern genutzt werden?
- Bsp: Autos, Baufahrzeuge: hier teilweise Konstellationen mit Hersteller, Verleiher, Kunde, die alle Daten nutzen wollen und womöglich auch zu Geld machen wollen. Schutz DSGVO ist zu beachten (Enduser, Mitarbeiter), Firmendaten nach § 1 DSG geschützt!

Komplexität der Datennutzung und Datenherausgabe



XI. Bedeutung und Kritik

Kritik, die geäußert wurde:

- nicht innovationsfördernd
- Nutzerverhalten im Fokus
- Nutzungsinteressen Dritter fehlen
- keine Möglichkeit, Gesamtgesellschaftlich dringende Probleme zu lösen

Ende

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

RA Dr. Rainer Knyrim
Knyrim Trieb Rechtsanwälte OG
1060 Wien, Mariahilfer Straße 89a
Tel. +43/1/9093070, Email kt@kt.at

www.kt.at

Infos zum kostenpflichtigen DS-Info-Service:

kt@kt.at